

Geschäftsverzeichnismrn. 1646 und 1683

Urteil Nr. 48/2000
vom 3. Mai 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 307*bis* des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich und vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 16. März 1999 in Sachen R. Lumay gegen R. Cremers, dessen Ausfertigung am 19. März 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 307*bis* des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1974, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen dem Schuldner eines kraft der Artikel 306 und 307 des Zivilgesetzbuches gewährten Unterhaltsbeitrags, der mehr als einem Drittel der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen entsprechen kann, und dem Schuldner eines kraft Artikel 301 des Zivilgesetzbuches gewährten Unterhaltsbeitrags, der in Anwendung von dessen Paragraph 4 nicht mehr als einem Drittel der Einkünfte des unterhaltspflichtigen Ehegatten entsprechen darf? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1646 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 11. Mai 1999 in Sachen C. Lebouille gegen F. Deru, dessen Ausfertigung am 20. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 307*bis* des Zivilgesetzbuches insofern, als er bestimmt, daß die Begrenzung des Unterhaltsbeitrags nach der Ehescheidung auf ein Drittel der Einkünfte des Unterhaltsschuldners nicht für kraft Artikel 306 des Zivilgesetzbuches gewährte Unterhaltsbeiträge gilt, d.h. nach einer Ehescheidung, die aufgrund eines mehr als fünfjährigen Getrenntlebens gemäß Artikel 232 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem somit ein Behandlungsunterschied eingeführt wird zwischen den unterhaltspflichtigen Ex-Ehegatten, die wegen Eheverfehlungen geschieden sind, und den unterhaltspflichtigen Ex-Ehegatten, die wegen Getrenntlebens geschieden sind? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1683 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 307*bis* des Zivilgesetzbuches, auf den sich die präjudiziellen Fragen beziehen, bestimmt:

« Art. 307*bis*. Der aufgrund der Artikel 306 und 307 zuerkannte Unterhalt darf ein Drittel der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen übersteigen und je nach den Änderungen der Bedürfnisse und der Mittel der Parteien angepaßt oder gestrichen werden. Mit dem Tod des vorverstorbenen Unterhaltspflichtigen, der keine Kinder aus der Ehe mit dem Hinterbliebenen hinterlassen hat, geht die Unterhaltspflicht letzterem gegenüber gemäß den Regeln von Artikel 205 [jetzt ist zu lesen: Artikel 205*bis*] auf die Erben des Unterhaltspflichtigen als Nachlaßverbindlichkeit über. »

B.1.2. Artikel 306 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Art. 306. Für die Anwendung der Artikel 299, 300 und 301 wird der Ehegatte, der die Ehescheidung aufgrund von Artikel 232 Absatz 1 erwirkt, als der Ehegatte angesehen, gegen den die Ehescheidung ausgesprochen wird; das Gericht kann darüber anders entscheiden, wenn der antragstellende Ehegatte den Nachweis erbringt, daß die tatsächliche Trennung auf Fehler und Mängel des anderen Ehegatten zurückzuführen ist. »

B.2. Aus den Begründungen zu den Entscheidungen, mit denen dem Hof eine Frage gestellt wird, geht hervor, daß der obengenannte Artikel 307*bis* dem Hof zur Kontrolle vorgelegt wird, insoweit darin festgelegt wird, daß der Lebensunterhalt, der aufgrund einer wegen eines mehr als fünfjährigen Getrenntlebens im Sinne von Artikel 232 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches erfolgten Ehescheidung gewährt wird, ein Drittel der Einkünfte des Schuldners übersteigen darf, während Artikel 301 §4 desselben Gesetzbuches bestimmt, daß der Betrag des Unterhalts, der aufgrund einer aus bestimmten Gründen im Sinne der Artikel 229 und 231 des Gesetzbuches ausgesprochenen Ehescheidung auf keinen Fall ein Drittel der Einkünfte des zum Unterhalt verpflichteten Ehepartners übersteigen darf. Folglich wird ein Behandlungsunterschied zwischen Schuldnern von aufgrund einer Ehescheidung gewährten Unterhaltszahlungen vorgenommen, je nachdem, ob diese Ehescheidung auf der Grundlage von Artikel 232 Absatz 1 oder auf der Grundlage der Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wurde.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Während der Ehescheidung aus bestimmten Gründen im Sinne der Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches der Fehler eines der Ehepartner zugrunde liegt, liegt der Ehescheidung im Sinne von Artikel 232 Absatz 1 desselben Gesetzbuches - laut der Erläuterung zum Gesetzesvorschlag, der zum Gesetz vom 1. Juli 1974 geführt hat, mit dem der beanstandete Artikel 307*bis* in das Zivilgesetzbuch eingefügt wurde - der Umstand zugrunde, daß es nach langjährigem Getrenntleben «keine Chance auf Versöhnung zwischen Eheleuten mehr gibt» (*Parl. Dok.*, Senat, 1971-1972, Nr. 161, S. 1).

Um die Folgen der Ehescheidung und vor allem die Gewährung des Unterhaltsbeitrags zu regeln, geht Artikel 306 des Gesetzbuches von der Annahme aus, daß der Ehepartner, der die Scheidung erwirkt - vorbehaltlich des Beweises, daß das Getrenntleben auf die Handlungen und Versäumnisse des anderen Ehepartners zurückzuführen ist -, derjenige ist, gegen den die Ehescheidung ausgesprochen wurde.

B.5. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu beurteilen, in welchem Maße ein Ehepartner geschützt werden muß, der aufgrund einer einseitigen Entscheidung des anderen Ehepartners den Vorteil der gegenseitigen Pflicht zur Hilfe, die die Eheleute einander aufgrund von Artikel 213 des Zivilgesetzbuches schulden, verlieren und deshalb bedürftig werden würde. Zu diesem Zweck kann er zu Lasten eines der beiden Ehepartner bestimmte Folgen der Verpflichtung zu Hilfe und Beistand

nach Auflösung der Ehe durch Ehescheidung aufrechterhalten, indem er diesen Ehepartner verpflichtet, Unterhaltsgeld zu zahlen.

Selbst wenn der Gesetzgeber urteilen konnte, daß es in den meisten Fällen der Ehepartner ist, der die tatsächliche Trennung herbeigeführt hat, der auch die Ehescheidung aufgrund von Artikel 232 Absatz 1 beantragt, ergibt sich daraus doch nicht, daß es gerechtfertigt wäre, dem Ehepartner, der aus diesem Grund zur Ehescheidung gezwungen wäre, einen größeren materiellen Schutz einzuräumen als jenen, der für den Ehepartner vorgesehen ist, der die Scheidung wegen erwiesener Versäumnisse bezüglich der ehelichen Verpflichtungen erwirkt. Wenn man zwei Kategorien Geschiedener miteinander vergleicht, ohne daß die Nichterfüllung der ehelichen Verpflichtungen ihrerseits nachgewiesen wurde, wird deutlich, daß diejenigen, die wegen Verschuldens ihres Partners geschieden wurden, dies selbst gewollt haben, während jene, deren Ehepartner die Scheidung wegen des Getrenntlebens erwirkt haben, zur Scheidung gezwungen wurden. Der für Letztgenannte daraus sich ergebende Nachteil wird jedoch weitgehend ausgeglichen, insoweit ihnen Unterhaltsgeld bewilligt wird, ohne daß sie beweisen müssen, daß ihr Ehepartner die ehelichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Es ist somit unverhältnismäßig, daß der Betrag ihres Unterhaltsgelds nicht begrenzt bleibt, wie es im anderen Fall geschieht, was darauf hinausläuft, daß derjenige, der sich nachweislich eines Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, günstiger behandelt wird als derjenige, bei dem man von einer Schuldvermutung ausgeht.

B.6. Die präjudiziellen Fragen müssen positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 307*bis* des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen dem Schuldner von kraft der Artikel 306 und 307 des Zivilgesetzbuches gewährten Unterhaltsbeiträgen, die ein Drittel der Einkünfte des Schuldners übersteigen dürfen, und dem Schuldner von kraft Artikel 301 des Zivilgesetzbuches gewährten Unterhaltsbeiträgen, die in Anwendung von dessen Paragraphen 4 in keinem Fall ein Drittel der Einkünfte des zum Unterhalt verpflichteten Ehepartners übersteigen dürfen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior